

(3) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe haben eine ordnungsgemäße Vorrats- und Lagerwirtschaft zu gewährleisten. Sie sichern die umfassende Volkswirtschaftliche Verwertung aller Sekundärrohstoffe und Abprodukte und arbeiten aktiv an den erforderlichen wissenschaftlich-technischen Maßnahmen und der Sicherung der Investitionen in enger Zusammenarbeit mit den Nutzern mit.

### Sozialistische ökonomische Integration und Außenhandel

#### §16

(1) Das Kombinat nutzt bei der Gestaltung seines Reproduktionsprozesses die Möglichkeiten der sozialistischen ökonomischen Integration mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW. Es ist zur Vorbereitung und Durchführung zentral festgelegter Maßnahmen zur weiteren Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration verpflichtet,

(2) Das Kombinat erarbeitet gemeinsam mit den Außenhandelsbetrieben in Vorbereitung der Koordinierung der Pläne ökonomisch begründete Vorschläge und Lösungsvarianten zur internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, insbesondere zur Spezialisierung und Kooperation der Produktion und zur Forschungs-kooperation.

(3) Das Kombinat ist für die planmäßige Durchführung der sich aus den völkerrechtlichen Verträgen und internationalen Wirtschaftsverträgen ergebenden Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialistischen ökonomischen Integration verantwortlich. Der -Generaldirektor sichert, daß die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben in die Pläne der Kombinatbetriebe aufgenommen werden.

(4) Das Kombinat stimmt auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und anderer zentraler staatlicher Festlegungen mit den zuständigen Partnern in den Mitgliedsländern des RGW die Entwicklung der Forschung und Produktion ab und organisiert den Erfahrungsaustausch.

(5) Das Kombinat schließt gemeinsam mit den zuständigen Außenhandelsbetrieben internationale Wirtschaftsverträge über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion mit seinen Partnern in den Mitgliedsländern des RGW ab.

(6) Die Kombinatbetriebe sind für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der sozialistischen ökonomischen Integration, insbesondere zur planmäßigen Vorbereitung und Durchführung der Spezialisierung und Kooperation der Produktion, verantwortlich und gestalten dazu die erforderlichen Kooperationsbeziehungen im Inland durch den Abschluß von langfristigen Wirtschaftsverträgen.

#### §17

(1) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe sind zur planmäßigen Entwicklung, Weiterentwicklung und Produktion marktgerechter, absatzfähiger und devisenrentabler Exporterzeugnisse mit einem hohen wissenschaftlich-technischen Niveau sowie zur sparsamsten Verwendung von Importen verpflichtet.

(2) Das Kombinat organisiert eine rationelle Zusammenarbeit mit den Außenhandelsbetrieben bei der Markt- und Preisarbeit, der internationalen Spezialisierung und Kooperation, der Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien, der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation, der Entsendung von Fachkräften, der Sicherung der Ersatzteilversorgung und der Durchführung des Kunden-

dienstes einschließlich der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

(3) Zur Wahrnehmung der Außenhandelsaufgaben beim Export und Import kann unter Wahrung des staatlichen Außenhandelsmonopols ein Außenhandelsbetrieb als Bestandteil des Kombinats gebildet werden.

(4) Zur Erhöhung der Verantwortung des Kombinats für die Durchführung von Außenhandelsaufgaben kann bei Sicherung des staatlichen Außenhandelsmonopols entsprechend den Rechtsvorschriften die Eigengeschäftstätigkeit des Kombinats entwickelt werden. Einem Kombinatbetrieb darf die Eigengeschäftstätigkeit nur vom Außenhandelsbetrieb übertragen werden. Sie bedarf der Zustimmung des Generaldirektors des Kombinats.

### Wirtschaftliche Rechnungsführung, Finanzwirtschaft und Preise

#### §18

(1) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe arbeiten auf der Grundlage des Planes entsprechend den Rechtsvorschriften nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe sind für den effektiven Kreislauf und Umschlag der materiellen und finanziellen Fonds verantwortlich. Das Kombinat und die Kombinatbetriebe erwirtschaften die finanziellen Mittel für die einfache und erweiterte Reproduktion selbst. Sie erwirtschaften Gewinne, mit denen die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem sozialistischen Staat erfüllt, die erweiterte Reproduktion finanziert und die Fonds der materiellen Interessiertheit gebildet werden.

(2) Auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, der staatlichen Plankennziffern, anderer staatlicher Planentscheidungen sowie in Übereinstimmung mit der festgelegten Aufgabenabgrenzung zwischen Kombinat und Kombinatbetrieben entscheidet der Generaldirektor,

— in welcher Höhe von den Kombinatbetrieben Gewinne zu erwirtschaften sind,

— in welchem Umfang Fonds in den Kombinatbetrieben und zentral im Kombinat zu bilden sind,

— in welcher Höhe Kombinatbetriebe Gewinne an das Kombinat für einen konzentrierten Einsatz der Mittel im Kombinat und für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt zu entrichten haben.

(3) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe setzen das Prinzip sozialistischer Sparsamkeit durch. Finanzielle Mittel des Kombinats und der Kombinatbetriebe dürfen nur zur Durchführung geplanter Leistungs- und Effektivitätszele eingesetzt werden.

(4) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe gewährleisten eine effektive Nutzung der produktiven Fonds und eine systematische Senkung des Produktionsverbrauchs und des Aufwandes an gesellschaftlicher Arbeitszeit.

(5) Der Direktor des Kombinatbetriebes nutzt die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung zur Mobilisierung der Werktätigen. Dazu sichert er die Normierung der Kosten nach dem neuesten Stand der Technik, die Aufschlüsselung und Abrechnung der Kosten nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern sowie die Anwendung anderer bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft. Er informiert die Werktätigen regelmäßig über die von den Arbeitskollektiven erreichten Leistungen und Ergebnisse bei der Senkung der Kosten.